

Satzung der nichtrechtsfähigen unselbständigen Stiftung WiMa Ulm

vom 22. November 2016

Präambel

Ziel ist es, eine nichtrechtsfähige, unselbständige Stiftung zur Förderung der Wissenschaft, der Bildung einschließlich der Studentenhilfe, der Förderung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Bereich der Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Stiftung an der Universität Ulm – nachstehend Universitätsstiftung genannt - zu errichten. Die Stiftung soll treuhänderisch von der Universitätsstiftung Ulm an der Universität Ulm verwaltet werden. Sollte zum Zeitpunkt der Gründung dieser Stiftung die Universitätsstiftung Ulm noch nicht von der Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt sein, so erfolgt zunächst die treuhänderische Verwaltung dieser Stiftung durch die Universität Ulm gemäß der nachstehenden Grundsätze. Die Universität Ulm hat die Verpflichtung, nach Anerkennung der Universitätsstiftung Ulm diese Stiftung unverzüglich der Universitätsstiftung zuzuführen. Die Universitätsstiftung hat vor dem Vermögenstransfer die nachstehende Satzung schriftlich anzuerkennen.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Stiftung WiMa Ulm

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Universitätsstiftung Ulm an der Universität Ulm und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft, der Bildung einschließlich der Studentenhilfe, der Förderung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Bereich der Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm.

Stiftung WiMa Ulm

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 AO für:
- die Vergabe von Preisen und Auszeichnungen für herausragende studentische Leistungen und wissenschaftliches Arbeiten, die Gewährung von Stipendien, die Durchführung von steuerbegünstigten Forschungsvorhaben
 - die Entwicklung und Durchführung von universitären und wissenschaftlichen Weiterbildungsprogrammen im Bereich Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftswissenschaften, auch die Unterstützung einer steuerbegünstigten Business School
 - die Unterstützung von Auslandsaufenthalten von Wissenschaftlern und Unterstützung des internationalen Austausches von Wissenschaftlern
 - die Unterstützung von Forschungsreisen
 - die Unterstützung von internationalen Symposien
 - die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen und Symposien
 - die Unterstützung von Stiftungsprofessoren
 - die Unterstützung bei der Literaturbeschaffung der Universität Ulm

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von EUR 18.000,- ausgestattet.

- (2) Dieses Grundstockvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen erhöht werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf bis auf ein Grundstockvermögen für Stiftungszwecke verbraucht werden. Die Mindesthöhe des Grundstockvermögens wird vom Kuratorium in Abhängigkeit des jeweils vorhandenen Stiftungsvermögens festgesetzt.
Freie Mittel sind unter Beachtung gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorschriften sicher und ertragbringend anzulegen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus Zuwendungen und Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (2) Es können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge Projektrücklagen oder einer freien Rücklage gemäß den steuerlichen Vorschriften zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Stiftungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Drei der fünf Mitglieder werden von der Stifterversammlung in das Kuratorium gewählt. Zwei Mitglieder werden von der Universität Ulm entsandt. Hierbei handelt es sich jeweils um ein Mitglied des Präsidiums der Universität Ulm, das zugleich in der Universitätsstiftung mitwirkt, und um einen vom Vorstand der Fakultät Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftswissenschaften gewählten Vertreter.

Stiftung WiMa Ulm

- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines von der Stifterversammlung entsandten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von der Stifterversammlung benannt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Universitätsstiftung Ulm ein Vetorecht zu, wenn die Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium kann sich zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung eines Geschäftsführers bedienen. Die Überwachung der Geschäftsführung obliegt in diesem Fall dem Kuratorium.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Universitätsstiftung Ulm nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren bzw. im Verfahren per E-Mail gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindesten mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Die telekommunikative (Online-)Teilnahme gilt als Anwesenheit. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Stiferversammlung. Gegen diese Beschlüsse steht der Universitätsstiftung Ulm ein Vetorecht zu, wenn diese Änderungen gegen die Satzung der Universitätsstiftung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

§ 10 Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus denjenigen Stiftern, die mindestens EUR 1.000 gestiftet haben. Natürliche Personen als Stifter sind für fünf Jahre Mitglieder der Stiferversammlung. Davon abweichend kann das Kuratorium Stifter von Großbeträgen auf Lebenszeit zu Mit-

Stiftung WiMa Ulm

gliedern der Stifterversammlung ernennen. Handelt es sich bei den Stiftern um juristische Personen, so endet die Mitgliedschaft ebenfalls fünf Jahre nach Leisten des Stifterbeitrags, bei Stiftungsbeiträgen von über EUR 50.000 verlängert sich dieser Zeitraum auf zehn Jahre nach Stiftung. Das Kuratorium kann darüber hinaus in Einzelfällen weitere Verlängerungen der Mitgliedschaft in der Stifterversammlung beschließen.

- (2) Die Stifterversammlung wird vom Kuratorium einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Stifterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Die telekommunikative (Online-) Teilnahme gilt als Anwesenheit. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, kann mit einer Frist von zwei Wochen erneut eingeladen werden. In dieser zweiten Stifterversammlung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stifter gegeben.
- (4) Die Stifterversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (5) Über die Ergebnisse der Stifterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter (Vorsitzender des Kuratoriums) zu unterzeichnen und an alle Stifter zu versenden.
- (6) Aufgabe der Stifterversammlung ist:
 - Wahl von drei Stiftern in das Kuratorium
 - Beschluss der Änderung des Stiftungszwecks
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Beschluss der Auflösung der Stiftung.

§ 11 Treuhandverwaltung

- (1) Die Universitätsstiftung Ulm führt das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen in einem eigenen Rechnungslegungskreis. Soweit vom Kuratorium keine Vorgaben zur Anlage der Stiftungsmittel gemacht werden, legt die Universitätsstiftung die Mittel unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit sicher und ertragbringend an.

Stiftung WiMa Ulm

- (2) Die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgt grundsätzlich durch das Kuratorium, die Abwicklung der Fördermaßnahmen erfolgt durch die Universitätsstiftung Ulm. Das Kuratorium kann die Universitätsstiftung Ulm jedoch auch mit der Vergabe der Stiftungsmittel beauftragen.
- (3) Die Universitätsstiftung Ulm legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Auf Wunsch des Kuratoriums kann dieser auch einer Prüfung unterzogen werden.
- (4) Im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung hat die Universitätsstiftung auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten zu sorgen. Die Universitätsstiftung Ulm weist in ihren Informationsunterlagen und auf ihrer Webseite auf die Stiftung hin. Umgekehrt ist es der Stiftung erlaubt, eigene Werbung und einen eigenen Außenauftritt zu gestalten.
- (5) Die Universitätsstiftung Ulm belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit im Voraus pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können Kuratorium und Stifternversammlung gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Gegen diesen Beschluss steht der Universitätsstiftung Ulm ein Vetorecht zu, wenn der neue Stiftungszweck gegen die Satzung der Universitätsstiftung Ulm oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Bei der Stifternversammlung reicht die einfache Mehrheit für den Beschluss aus. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung in Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftswissenschaften zu liegen.
- (3) Die Stifternversammlung und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Die Universitätsstiftung Ulm kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn zum 31.12. zweier aufeinanderfolgender Jahre ein Mindestvermögen von EUR 1.000,00 nicht erreicht wird und weitere Zuwendungen nicht absehbar sind.

§ 13 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungs-trägers kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung der Universität Ulm mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnüt-zige Zwecke unter Beachtung der in § 2 bestimmten Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 15 Schlussvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der WiMa-Stiftung vom 19.11.2010 außer Kraft.

Beschlossen auf der Stiferversammlung vom 12. November 2016 in Ulm.

Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger

Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung WiMa als Sitzungsleiter
der Stiftungsversammlung